

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen in der Fassung vom 05. November 2022

§ 1 Vorrang des Satzungsrechts

Diese Geschäftsordnung wird auf der Grundlage von §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Hessen beschlossen. Bei Kollisionen geht das Satzungsrecht vor.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und / oder der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertretung geleitet.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten oder deren Stellvertretung erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post.
- (2) Im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann die Frist auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Für konstituierende Sitzungen gilt § 11 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Die Vorbereitungen zur Delegiertenversammlung werden vom Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung getroffen.
- (4) Der Versand der Unterlagen erfolgt durch E-Mail an die Delegierten und die Landessprecherinnen oder Landessprecher der Personen, die sich in Hessen in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden. Zur Sitzung stellt die Geschäftsstelle den einzelnen Delegierten auf Verlangen einen Ausdruck sämtlicher Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Wünsche auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sollen bis eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Geschäftsführung aktualisiert in Abstimmung mit dem Präsidium die vorläufige Tagesordnung.
- (6) Ist eine Delegierte oder ein Delegierter an der Sitzungsteilnahme verhindert, tritt für die Dauer der Sitzung an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 der Wahlsatzung. Er teilt die Verhinderung unverzüglich der Geschäftsstelle mit, informiert seine Stellvertretung und übermittelt dieser oder diesem die Sitzungsunterlagen. Eine Stellvertretung ist nur für die Gesamtdauer der Sitzung möglich und wenn die Verhinderung vor Eröffnung der Sitzung der Geschäftsstelle mitgeteilt wurde.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Formalien

- (1) Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Delegiertenversammlung die ordnungsgemäße Einladung der Delegierten sowie die Beschlussfähigkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Danach überprüft sie die Beschlussfähigkeit nur bei Zweifeln in sachgerechter Weise.





- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§ 5 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

- (1) Die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung sollen hinreichend bestimmt sein. Die Versammlungsleitung stellt die aktualisierte vorläufige Tagesordnung (§ 3 Abs. 5) vor.
- (2) Anträge zur Tagesordnung werden eingebracht, begründet und abgestimmt. Die Versammlungsleitung stellt die endgültige Tagesordnung zur Abstimmung.
- (3) Änderungen der abgestimmten Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung, der Wahlordnung und der Weiterbildungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung dürfen nur verhandelt werden, wenn eine Beratung über diese Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und der Inhalt der beantragten Änderung den Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben wurde. Änderungsanträge zu Anträgen nach Satz 1 sind nach Ablauf der Frist zur Verhandlung zuzulassen, wenn und soweit sie deren Regelungsgegenstand betreffen. Die Entscheidung trifft die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens zwei Delegierten führt sie eine Entscheidung der Delegiertenversammlung herbei.
- (5) Anträge auf Änderung sonstiger Ordnungen der Kammer dürfen nur verhandelt werden, wenn eine Beratung über diese Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und der Inhalt der beantragten Änderung den Delegierten mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben wurde. Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden, jedoch nicht während eines Redebeitrages, einer Abstimmung oder Wahlhandlung.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden nur mündlich eingebracht. Wortmeldungen hierzu erfolgen durch Hochheben beider Hände.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
 - a) Begrenzung der Redezeit,
 - b) Schluss der Redeliste,
 - c) Schluss der Aussprache,
 - d) Abstimmung ohne Beratung,
 - e) Sitzungsunterbrechung
 - f) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,
 - g) Vorberatung durch den Vorstand oder einen Ausschuss,
 - h) Vertagung,
 - i) geheime Abstimmung,
 - j) Änderung der Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen,
 - k) Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung oder der Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
- (5) Anträge zu Abs. 4 a) und b) können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache beteiligt haben. Vor Abstimmung über einen Antrag nach Abs. 4 a) bis c) ist die Redeliste zu verlesen.





- (6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann nur je eine Rednerin oder ein Redner für oder gegen den Antrag sprechen.
- (7) Über Zweifel bei der Auslegung von Geschäftsordnung und / oder Satzung entscheidet im Einzelfall die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens zwei Delegierten führt die Versammlungsleitung einen Beschluss der Delegiertenversammlung herbei.

§ 7 Beratung

- (1) Die Versammlungsleitung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst der antragstellenden beziehungsweise berichtstattenden Person das Wort.
- (2) Anschließend findet die Aussprache statt. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens zwei Delegierten entscheidet die Delegiertenversammlung. In diesem Fall ist ohne Aussprache ein Beschluss herbeizuführen.
- (3) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für beendet.
- (4) Der antragstellenden oder berichtstattenden Person wird nach der Aussprache auf Antrag ein Schlusswort erteilt.

§ 8 Redeordnung

- (1) Rederecht auf der Delegiertenversammlung haben die Delegierten, die Vertretung der Aufsichtsbehörde, geladene Ausschussvorsitzende, die selbst nicht Delegierte sind, die Landessprecherinnen oder Landessprecher der Personen, die sich in Hessen in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, und die Geschäftsführung. Sonstige geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung erhalten. Andere Teilnehmende sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.
- (3) Außer der Reihe erhält das Wort:
 - die antragstellende beziehungsweise berichtstattende Person und das Präsidium,
 - die Versammlungsleitung zur Sitzungsleitung
 - die Vertretung der Aufsichtsbehörde,
 - wer einen Antrag zur Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 4) stellen will.
- (4) Für persönliche Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen.
- (5) Die Versammlungsleitung hat die Pflicht, die Rednerin oder den Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen. Den betroffenen Rednerinnen und Rednern steht gegen diese Maßregel der Versammlungsleitung der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Aussprache sofort und endgültig entscheidet.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Bei Überschreitung der Redezeit entzieht die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.



§ 9 Sachanträge

- (1) Sachanträge können von jeder Delegierten oder jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen der Versammlungsleitung schriftlich übergeben und der Versammlung alsbald mitgeteilt werden.
- (2) Ein Antrag gilt als zurückgenommen, sobald dies der Versammlungsleitung von der antragstellenden Person mitgeteilt wurde.

§ 10 Abstimmungen über Anträge

- (1) Die Versammlungsleitung verliest den Antrag, legt ihn schriftlich vor oder veranlasst die Projektion. Hiernach erfolgt die Abstimmung.
- (2) Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zuerst abgestimmt. Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens zwei Delegierten führt die Versammlungsleitung einen Beschluss der Delegiertenversammlung herbei.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens drei Delegierten sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Geheime Abstimmung kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung durch Handzeichen ist im Gange, sobald die Versammlungsleitung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht die Hauptsatzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Überprüfung schriftlicher Abstimmungen erfolgt auf Antrag von mindestens drei Delegierten. Bei der Überprüfung sind die Antragsteller zu beteiligen.
- (6) Nach Beginn der Abstimmung kann die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht mehr angezweifelt werden.
- (7) Sind aus Kapazitätsgründen die Beratung und / oder die Aussprache über einen Antrag in derselben Delegiertenversammlung nicht mehr möglich und wird der Antrag vertagt, so ist er spätestens auf der nächsten Delegiertenversammlung mit Priorität zu behandeln.
- (8) Vertagte Anträge können auch bis zur nächsten Delegiertenversammlung per schriftlichem, postalischem Verfahren oder per E-Mail-Verfahren abgestimmt werden. Die Durchführung dieser Abstimmung und deren Zeitraum bedürfen eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.

§ 11 Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung (§10 Abs. 1 und 2, §12 Abs. 1 und 2, §15).
- (2) Soweit die Hauptsatzung keine anderen Regelungen trifft, erfolgen Wahlen einzeln für jede zu wählende Person. Sie werden durch einen aus drei Delegierten bestehenden Wahlausschuss geleitet, sofern eine geheime Wahl erfolgt oder wenn alle Mitglieder der Versammlungsleitung kandidieren. Mitglieder der Versammlungsleitung, die zur Wahl stehen, sind für den Tagesordnungspunkt von der Versammlungsleitung ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als



die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch das Los herbei.

- (3) Mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand und der Wahl der Bundesdelegierten kann auf Antrag einer Delegierten oder eines Delegierten oder der Versammlungsleitung abweichend (z.B. als Blockwahl) gewählt werden, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Bei geheimer schriftlicher Wahl eröffnet ein Mitglied des Wahlausschusses jeden Wahlgang und schließt diesen, nachdem die Versammlung befragt wurde, ob alle Delegierten Gelegenheit hatten, abzustimmen. Nach der Schließung des Wahlganges ist die Stimmabgabe unzulässig.

§ 12 Sitzungsordnung

- (1) Zutritt zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung haben alle Kammermitglieder und die durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand geladenen Personen.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Stimmberechtigten es beschließt. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung auf Antrag, sofern dem eine Mehrheit der Delegierten folgt, unterbrechen.
- (3) Die Versammlungsleitung sorgt für einen ungestörten Verlauf der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Versammlungsleitung hat Teilnehmende zu rügen, im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen machen oder sonst gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung eine Teilnehmende oder einen Teilnehmenden von der Sitzung ausschließen. Die oder der Teilnehmende hat auf Aufforderung hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung sofort ohne Aussprache.
- (6) Die Wahrnehmung des Hausrechtes obliegt der Versammlungsleitung.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift vorzubereiten und von einem für jeden Sitzungstag von der Delegiertenversammlung bestimmten Mitglied zu autorisieren. Tonaufzeichnungen darf nur die Geschäftsführung mit Genehmigung der Delegiertenversammlung vornehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) Zahl und Namen der anwesenden Delegierten,
 - e) Name der Antragstellerinnen beziehungsweise der Antragsteller, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse,
 - f) Persönliche Erklärungen.
- (2) Die Niederschrift ist den Delegierten innerhalb von zwei Monaten bekannt zu geben. Änderungswünsche sind innerhalb eines Monats nach Versendung der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Falls keine Änderungswünsche eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt. Änderungswünsche haben die behauptete Unrichtigkeit zu bezeichnen und einen konkreten



Änderungstext zu enthalten. Über Änderungswünsche ist auf der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zu entscheiden.

- (3) Die Niederschriften der Delegiertenversammlung sind mitgliederöffentlich zugänglich zu machen.

§ 14 Berichte

Der Vorstand, die Ausschüsse, die ständige Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, der gemeinsame Beirat, Landessprecherinnen oder Landessprecher der Personen, die sich in Hessen in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, und die Geschäftsstelle erstatten jeder ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit seit der vorangegangenen Delegiertenversammlung. Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses berichtet der Delegiertenversammlung über die Tätigkeit des Finanzausschusses, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und das Votum des Finanzausschusses zu den Entwürfen für den Haushalt und Nachträge.

Bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung sollen die Berichte in schriftlicher Form vorliegen. Diese können mündlich ergänzt werden.

